



GESCHÄFTSORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weiskirchen

Aufgrund des § 39 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2024 (Amtsblatt I S. 1086, 1087) hat der Gemeinderat Weiskirchen in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Hinweis: Die in der Geschäftsordnung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird in der Regel zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Präambel

Grundlagen für die Arbeit des Gemeinderates Weiskirchen sind die Vorschriften der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes, die für die Gemeinde Weiskirchen erlassenen Satzungen und die Geschäftsordnung des Gemeinderates Weiskirchen. Die Geschäftsordnung trifft über die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen hinaus Regelungen für die Tätigkeit des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Sofern Regelungen über die gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes hinausgehen, stellen sie eine freiwillige Selbstbindung des Gemeinderates dar.

Inhalt

Abschnitt I - Rechte und Pflichten	3
§ 1 Verpflichtung der Gemeinderatsmitglieder	3
§ 2 Verschwiegenheits- und Treuepflicht.....	4
§ 3 Mitwirkungsverbot	4
§ 4 Teilnahme an Sitzungen	5
§ 5 Sitzungstermine und Ferienzeitregelung.....	5
§ 6 Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder.....	6
§ 7 Auskunftsrecht und Akteneinsicht	6
§ 8 Ausscheiden und Rücktritt.....	7
Abschnitt II - Vorsitzender und Fraktionen	7
§ 9 Fraktionen.....	7
§ 10 Zuständigkeiten	8
§ 11 Bildung und Besetzung der Ausschüsse	8
§ 12 Sitzordnung.....	8
§ 13 Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters	9
Abschnitt III – Sitzungsordnung.....	9
§ 14 Bekanntmachung der Sitzungen.....	9
§ 15 Durchführung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen als Videokonferenzen im Falle außerordentlicher Notlagen.....	9
§ 16 Einberufung und Tagesordnung	9
§ 17 Sitzungsvorlagen.....	10
§ 18 Öffentlichkeit der Sitzungen	11
§ 19 Sitzungsverlauf	11
§ 20 Beschlussfähigkeit	12
§ 21 Beschlussfassung durch Abstimmung und Wahlen.....	12
§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung.....	13
§ 23 Redeordnung	14
§ 24 Anträge zur Sache.....	14
§ 25 Reihenfolge der Abstimmungen.....	14
§ 26 Sachverständige und ehrenamtlich Tätige	15
§ 27 Sitzungsniederschriften	15
§ 28 Bekanntgabe der Niederschrift an die Gemeinderatsmitglieder	17

3. Ordnungsmaßnahmen.....	17
§ 29 Handhabung der Ordnung.....	17
§ 30 Ordnungsbestimmungen.....	17
§ 31 Persönliche Erklärungen:.....	18
§ 32 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung:	18
§ 33 Inkrafttreten	19
Anlage 1: Aufgaben der Ausschüsse und Delegation von Aufgaben an Ausschüsse, Bürgermeister und die Ortsräte	20

Abschnitt I - Rechte und Pflichten

§ 1 Verpflichtung der Gemeinderatsmitglieder

ergänzend zu § 33 KSVG:

- (1) In der ersten (konstituierenden) Sitzung nach der Neuwahl des Gemeinderates werden die Gemeinderatsmitglieder durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung per Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung erfolgt, wenn aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds ein anderes Mitglied in den Gemeinderat nachrückt.
- (3) Die von dem Bürgermeister zu verlesende Verpflichtungsformel hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte Sie hiermit gemäß § 33 Abs. 2 KSVG zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Gegenüber der Gemeinde Weiskirchen haben Sie eine besondere Treuepflicht, die auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfasst. Das gilt auch über die Zeit hinaus, in der Sie Ihr Mandat ausüben. Ich weise Sie daraufhin hin, dass Sie verpflichtet sind, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir.“

- (4) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Verpflichteten und dem Bürgermeister bzw. dem Beigeordneten, der die Verpflichtung vornimmt, zu unterzeichnen ist.

§ 2 Verschwiegenheits- und Treuepflicht

ergänzend zu §§ 26 und 30 KSVG:

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder haben gegenüber der Gemeinde Weiskirchen eine besondere Treuepflicht. Sie umfasst auch das Verbot von Handlungen und Äußerungen gegen das Interesse der Gemeinde an einer objektiven und unparteiischen Führung der Amtsgeschäfte.
- (2) Gemeinderatsmitglieder dürfen Ansprüche von Dritten gegenüber der Gemeinde Weiskirchen nicht geltend machen. Dies gilt nicht für den Fall, dass das Gemeinderatsmitglied gesetzlicher Vertreter des Dritten ist.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Kenntnisse über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vorgeschrieben oder angeordnet ist, nicht verwerthen.
- (4) Für alle Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten und/oder beschlossen werden, gilt die Verschwiegenheit als angeordnet. Dies gilt insbesondere für:
 - Personalangelegenheiten
 - Angelegenheiten, bei denen persönliche und finanzielle Verhältnisse Dritter erörtert werden
 - Anträge auf Stundung, Ermäßigung, Erlass oder Niederschlagung von Forderungen
 - Kredit- und Bürgschaftsangelegenheiten
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Auftragsvergaben
 - Rechtsstreitigkeiten
 - alle Angelegenheiten, für die der Gemeinderat die Verschwiegenheit beschließt
- (5) Die Verpflichtungen nach Absatz 4 gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat.
- (6) Die Schweigepflicht nach § 26 Abs. 3 KSVG gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (7) Meinungsäußerung und Stimmabgabe des einzelnen Ratsmitgliedes in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten.
- (8) Verschwiegenheit ist auch gegenüber Gemeinderatsmitgliedern zu wahren, die bei nichtöffentlichen Sitzungen wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen haben.

§ 3 Mitwirkungsverbot

ergänzend zu § 27 KSVG:

- (1) Gemeinderatsmitglieder, die von der Mitwirkung ausgeschlossen sein können, haben den Vorsitzenden vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes unaufgefordert darauf hinzuweisen.
- (2) Die Befangenheit selbst richtet sich nach den Ausführungen der Absätze 1 -3 des § 27 KSVG.
- (3) Über das Vorliegen des Interessenwiderstreites entscheidet der Gemeinderat im Streitfall unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Dem betroffenen Gemeinderatsmitglied ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Bei nichtöffentlichen Sitzungen muss das Gemeinderatsmitglied während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen, bei öffentlichen

Sitzungen ist es ihm gestattet, im Zuhörerbereich Platz zu nehmen. Die getroffene Entscheidung ist dem Gemeinderatsmitglied mitzuteilen.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

ergänzend zu § 33 KSVG:

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse verpflichtet. Wer zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen kann, muss seine Verhinderung dem Vorsitzenden frühzeitig, spätestens bis 12:00 Uhr des Sitzungstages, anzuzeigen.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Vorsitzenden nach Möglichkeit vor der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Gegen Ratsmitglieder, die wiederholt ohne genügende Entschuldigung an den Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse nicht teilnehmen, kann ein Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung verhängt werden.

§ 5 Sitzungstermine und Ferienzeitregelung

- (1) Durch den Bürgermeister werden in einem Terminplan die voraussichtlichen Sitzungstage des Gemeinderates und seiner Ausschüsse festgelegt und den Gemeinderatsmitgliedern bekanntgegeben. Die Schulferien sind grundsätzlich sitzungsfrei.
- (2) Über Abweichungen sind die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich zu informieren.
- (3) Gemeinderatssitzungen sollten unter Berücksichtigung der Geschäftslage möglichst alle zwei Monate stattfinden.
- (4) Eine nach § 41 Abs. 1 Satz 2 und § 48 Abs. 6 KSVG von einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder beantragte Sitzung ist spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags durchzuführen, es sei denn, mit dem Antragsteller wird einvernehmlich ein späterer Termin vereinbart.

§ 6 Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder

ergänzend zu § 51 KSVG:

- (1) Den Gemeinderatsmitgliedern wird zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen ein pauschalierter monatlicher Grundbetrag von 25,00 € gezahlt.
- (2) Daneben wird den Gemeinderatsmitgliedern für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und den Ausschussmitgliedern für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 25,00 € pro Sitzung gewährt. Den Ortsratsmitgliedern wird ein monatlicher Grundbetrag von 13,00 € und ein Sitzungsgeld von 13,00 € gewährt.
- (3) Sitzungsgeld wird nur an die in die Ausschüsse gewählten oder benannten Vertreter sowie deren offiziell entsandte Vertreter gezahlt. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, die als Gäste an den Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten für die Teilnahme an der Sitzung kein Sitzungsgeld.
- (4) Der durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse entstandene Verdienstaufschlag ist in der nachgewiesenen Höhe durch die Gemeinde zu ersetzen.
- (5) Ist zur Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse eine entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Der Gemeinderat kann die Kostenerstattung durch Festsetzung von Höchstbeträgen begrenzen. Betreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Abs. 4 geleistet wird.
- (6) Die gemäß den Absätzen 1-5 zu zahlenden Beträge werden halbjährlich nachträglich abgerechnet. Teile eines Monats werden komplett abgerechnet. Beim Ausscheiden von Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abgeltung im Anschluss an das Ausscheiden.
- (7) Die monatliche Pauschale kann bei mehrmaligem Fernbleiben von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen, ohne dass eine ausreichende Begründung erfolgt, mit Zustimmung des Gemeinderates gekürzt werden.
- (8) Die nach den Absätzen 1 -2 festgelegten Grundbeträge sollen der allgemeinen Einkommensentwicklung angepasst werden.

§ 7 Auskunftsrecht und Akteneinsicht

ergänzend zu § 37 KSVG:

- (1) Die nach § 37 KSVG zustehende Akteneinsicht wird in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung Weiskirchen gewährt.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die wegen Interessenwiderstreit von der Beratung und Beschlussfassung der Angelegenheit ausgeschlossen sind, darf Akteneinsicht nicht gewährt werden.

§ 8 Ausscheiden und Rücktritt

ergänzend zu § 33 KSVG:

- (1) Gemeinderatsmitglieder scheiden mit dem Verlust der Wählbarkeit aus ihrem Amt aus. Die Feststellung über den Verlust der Wählbarkeit und das Ausscheiden trifft der Gemeinderat gemäß §§ 16 KWG und 35 Nr. 4 KSVG.

Abschnitt II - Vorsitzender und Fraktionen

§ 9 Fraktionen

ergänzend zu § 30 KSVG:

- (1) Fraktionen sind keine rechtlich selbstständigen Teile des Gemeinderates und können daher nicht an Stelle dessen tätig werden. Ihre Aufgabe ist es, den Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung im Gemeinderat und seinen Ausschüssen vorzubereiten und zu erleichtern.
- (2) Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie Veränderungen im Laufe der Amtszeit des Gemeinderates sind dem Bürgermeister durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die sich einer Fraktion nicht anschließen wollen bzw. aus einer Fraktion austreten, müssen dies dem Bürgermeister schriftlich mitteilen. Sie gehören dem Gemeinderat als fraktionslose Mitglieder an. Fraktionslose Gemeinderatsmitglieder können sich als Gäste einer Fraktion anschließen. Sie gelten dann als Mitglieder dieser Fraktion.
- (4) Ein Gemeinderatsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (5) Zur Bestreitung der Kosten für die Arbeit der Fraktionen erhalten diese eine Kostenpauschale wie folgt:

a. jährlicher Grundbetrag	150,00 €
b. zusätzlich jährlich pro Mitglied der Fraktion	10,00 €
- (6) Die Zahlung an die Fraktionen erfolgt zum 30.06. eines Jahres. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen, der der Gemeindeverwaltung unaufgefordert bis zum 31.03 des folgenden Jahres vorzulegen ist.
- (7) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Fraktionen und Parteien durch den Bürgermeister bei besonderem Bedarf über zur Beschlussfassung anstehende Angelegenheiten zu informieren in dem sie zu einer Besprechung eingeladen werden. Fraktionslose Mitglieder haben das Recht, an diesen Besprechungen teilzunehmen.
- (8) Die nach den Absätzen 1 -2 festgelegten Grundbeträge sollen der allgemeinen Einkommensentwicklung angepasst werden.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit sie nicht dem Bürgermeister, einem Ausschuss oder einem Ortsrat übertragen sind. Über andere Selbstverwaltungsangelegenheiten kann der Gemeinderat nur beschließen, wenn besondere gesetzliche Vorschriften dies zulassen.
- (2) Aufgrund des § 48 Abs. 1 KSVG werden den Ausschüssen sowie den Ortsräten die in Anlage 1 aufgeführten Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die Anlage 1 gilt als Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

§ 11 Bildung und Besetzung der Ausschüsse

ergänzend zu § 48 KSVG:

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach dieser Geschäftsordnung übertragen sind, aus seiner Mitte folgende Ausschüsse:
 - a. Hauptausschuss: (Personal- und Finanzangelegenheiten, öffentliche Einrichtungen, Anlagen, Kur- und Tourismusangelegenheiten, Jugend, Senioren und Soziales, Land- und Forstwirtschaft)
 - b. Bauausschuss: (Bau- und Planungswesen, Natur- und Umweltschutzangelegenheiten)
 - c. Werksausschuss: (Angelegenheiten der Eigenbetriebe „Gemeindewasserwerk Weiskirchen“ und „Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen“ als Werksausschuss)
 - d. Ausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten
- (2) Die Bildung weiterer Ausschüsse ist möglich.
- (3) Die Ausschüsse sind befugt zur Vorbereitung von Empfehlungen oder Entscheidungen in bestimmten Einzelfällen Unterausschüsse (kleine Kommissionen oder Arbeitsgruppen) zu bilden.

§ 12 Sitzordnung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sitzen nach der Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Der Bürgermeister macht jeweils nach der Neuwahl des Gemeinderates den Fraktionen einen Vorschlag für die Verteilung der Sitzplätze. Kommt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 13 Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters

- (1) Soweit dem Bürgermeister nach dieser Geschäftsordnung Befugnisse eingeräumt sind, hat er den jeweils zuständigen Ausschuss in der darauffolgenden Sitzung zu unterrichten.
- (2) Ferner berichtet der Bürgermeister in jeder Gemeinderatssitzung über die Durchführung der vom Gemeinderat und seiner Ausschüsse gefassten Beschlüsse.
- (3) Die Ortsvorsteher und Beigeordneten werden durch den Bürgermeister in regelmäßig stattfindenden Gesprächen informiert.

Abschnitt III – Sitzungsordnung

§ 14 Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der Satzung der Gemeinde Weiskirchen über die öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gemeinde Weiskirchen sowie informativ im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen. Dies gilt auch für ausschließlich nichtöffentliche Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.

§ 15 Durchführung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen als Videokonferenzen im Falle außerordentlicher Notlagen

ergänzend zu § 51a KSVG:

- (1) Im Falle einer außerordentlichen Notlage können Gemeinderats- und Ausschusssitzungen als Videokonferenzen durchgeführt werden.

§ 16 Einberufung und Tagesordnung

ergänzend zu § 41 KSVG:

- (1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat nach Bedarf ein. Die Sitzungen sollen in der Regel an einem Donnerstagabend um 18:00 Uhr stattfinden.
- (2) Die Sitzungsdauer sollte drei Stunden nicht überschreiten. Nach diesem Zeitpunkt kann die Sitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden mit der Mehrheit der noch anwesenden Gemeinderatsmitglieder fortgesetzt oder auf einen sofort bekanntzugebenden Termin vertagt werden.

- (3) Die Einberufungsfrist richtet sich nach den Bestimmungen des KSVG. Zur ausreichenden Vorbereitung der Sitzungen ist anzustreben, dass die Einberufungsfrist möglichst fünf Kalendertage beträgt. Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung einer Sitzung eine Woche vor der jeweiligen Sitzung im Bekanntmachungsblatt. Sofern die Tagesordnung noch nicht feststeht, genügt die Veröffentlichung über den Zeitpunkt der Sitzung, ggfls. mit dem Hinweis „vorläufige Tagesordnung“.
- (4) Alle Sitzungseinladungen, Sitzungsvorlagen und Niederschriften werden digital und verschlüsselt über ein Ratsinformationssystem erstellt.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister aufgestellt. Mit der Einladung zu den Gemeinderatssitzungen werden auch die notwendigen Erläuterungen zugestellt, die zur sach- und fachgerechten Beurteilung anstehender Beratungspunkte notwendig sind.
- (6) Die Tagesordnungspunkte werden in der Regel in der sich aus der Einladung zur Sitzung ergebenden Reihenfolge behandelt. Diese kann zu Beginn und während der Sitzung auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds mit anschließender Zustimmung des Gemeinderates geändert werden.
- (7) Als unverzüglich wird eine Frist von drei Wochen angesehen.

§ 17 Sitzungsvorlagen

- (1) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind der Sitzungseinladung schriftliche Erläuterungen (Verwaltungsvorlagen) beizufügen, die den Gemeinderatsmitgliedern eine sachliche Vorbereitung auf die Beratung und Beschlussfassung ermöglichen. Diese Erläuterungen umfassen die Darstellung des Sachverhaltes, die Darstellung der haushaltsmäßigen Auswirkungen und die Bereitstellung notwendiger Anlagen.
- (2) Neben den Erläuterungen hat die Verwaltung in der Regel auch einen Beschlussvorschlag beizufügen. Dieser entfällt bei Tagesordnungspunkten, die auf Antrag gemäß § 41 Abs. 1 KSVG in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

§ 18 Öffentlichkeit der Sitzungen

ergänzend zu § 40 KSVG:

- (1) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:
- a. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Gemeinde
 - b. Stundung, Ermäßigung, Erlass oder Niederschlagung von Forderungen,
 - c. Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen
 - d. Kredit- und Bürgschaftsangelegenheiten,
 - e. Grundstücksangelegenheiten,
 - f. Auftragsvergaben nach der VOB
 - g. Sonstige Auftragsvergaben
 - h. Rechtsstreitigkeiten.
 - i. Persönliche Angelegenheiten von Einwohnerinnen und Einwohnern
 - j. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes für Gemeinderatsmitglieder

Die vorgenannten Angelegenheiten sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

Anträge aus der Mitte des Gemeinderates auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

- (2) Die örtliche Presse wird von der Verwaltung über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse unterrichtet. Die Vorlagen des öffentlichen Teils werden zur Verfügung gestellt. Den Pressevertretern sind in der öffentlichen Sitzung in angemessenem Umfang Sitzmöglichkeiten vorzuhalten.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt.

§ 19 Sitzungsverlauf

ergänzend zu § 43 KSVG:

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Sitzung des Gemeinderates wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung erledigt sind, der Gemeinderat die Vertagung beschlossen hat oder wenn der Gemeinderat nicht mehr beschlussfähig ist.

§ 20 Beschlussfähigkeit

ergänzend zu § 44 KSVG:

- (1) Die Beschlussfähigkeit muss zu jeder Beschlussfassung vorliegen, nicht hingegen bei den Beratungen.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die nach Eröffnung der Sitzung eintreffen oder den Sitzungsraum vor Ende der Sitzung verlassen, haben dies dem Vorsitzenden anzuzeigen. Auch ein vorübergehendes Verlassen der Sitzung und die Rückkehr sind anzuzeigen.
- (3) "Anwesend" sind alle Mitglieder, die nicht von der Mitwirkung gemäß § 27 KSVG ausgeschlossen sind und sich körperlich an ihrem Platz oder im Sitzungsraum befinden, auch wenn sie die Absicht haben, den Raum zu verlassen oder sich in den Zuhörerteil begeben. Auf die Absicht, sich aus dem Raum - z. B. zwecks Herstellung der Beschlussunfähigkeit - zu begeben, kommt es mangels Nachprüfbarkeit nicht an.

§ 21 Beschlussfassung durch Abstimmung und Wahlen

ergänzend zu §§ 45 und 46 KSVG:

- (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung oder durch Wahlen.
- (2) Der Gemeinderat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Sie erfolgt durch Handerheben. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen.
- (4) Vor jeder Abstimmung ist der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses eindeutig festzulegen. Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Jeder Antrag ist so zu stellen, dass über ihn mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann.
- (5) Sofern ein Tagesordnungspunkt mehrere Beschlüsse erfordert, ist eine einheitliche Beschlussfassung zulässig, wenn diesem Verfahren nicht widersprochen wird.
- (6) Ergibt das Abzählen kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitzplatz
- (7) Eine Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung
- (8) Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen, die Stimmabgabe erfolgt in einem Nebenraum. Ungültig sind alle Stimmzettel, die einen Zusatz enthalten oder den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen. Aus der Mitte des Gemeinderates sind zwei Mitglieder von verschiedenen Fraktionen zu benennen, die die Stimmen auszählen.

- (9) Für die Durchführung von Wahlen sind zwei Ratsmitglieder als Wahlhelfer zu bestimmen.
- (10) Ist für eine Wahl ein Losentscheid erforderlich, so zieht ein vom Vorsitzenden bestimmtes Ratsmitglied das Los.
- (11) In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der "Für- und Gegenstimmen" festzuhalten. Die Stimmzettel sind nach der rechtskräftigen Feststellung des Ergebnisses zu vernichten.

§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen.
- (2) Jedes Ratsmitglied kann durch Zuruf "zur Geschäftsordnung" grundsätzlich jederzeit, jedoch nicht während einer Beschlussfassung (Abstimmung oder Wahl) Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln und gehen den Sachanträgen vor. Sie sind entsprechend der Rangfolge nach § 25 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung zu behandeln.

Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten besonders:

- a. Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um zusätzliche Beratungspunkte
 - b. Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder auf gemeinsame Beratung von Tagesordnungspunkten;
 - c. Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes
 - d. Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung
 - e. Anträge auf sofortige Abstimmung zu einem Beratungsgegenstand
 - f. Anträge auf Vertagung der Beratung und Beschlussfassung
 - g. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
 - h. Anträge auf Beendigung der Sitzung;
 - i. Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - j. Anträge auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 - k. Anträge auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes in den öffentlichen Teil der Sitzung;
 - l. Anträge auf Festsetzung der Redezeit und Beschränkung der Rednerzahl;
- (4) Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Nach dem Antrag gibt der Vorsitzende zunächst die unerledigten Wortmeldungen bekannt, die entsprechend abzuarbeiten sind.

§ 23 Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen sind durch deutliches Handzeichen anzuzeigen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (2) Die Redezeit beträgt grundsätzlich 5 Minuten. Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Gemeinderates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.
- (3) Der Gemeinderat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine begrenzte Redezeit beschließen. Ein hierauf gerichteter Antrag kann jedoch nicht während den Ausführungen eines Redners gestellt werden.
- (4) Beigezogenen Bediensteten der Gemeinde kann vom Vorsitzenden jederzeit das Wort erteilt werden; während der Ausführungen eines Ratsmitgliedes jedoch nur mit dessen Zustimmung.
- (5) Der Vorsitzende kann auch Gemeinderatsmitglieder und Mitglieder der Personalvertretung zu einer Stellungnahme auffordern.
- (6) Zur kurzen Aufklärung eines Missverständnisses sowie zur kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf kann der Vorsitzende einem Ratsmitglied das Wort sofort erteilen, wenn das Ratsmitglied sich mit dem Zuruf "zur Klärung" meldet; ein Redner darf jedoch nicht ohne seine Zustimmung unterbrochen werden.

§ 24 Anträge zur Sache

- (1) Jedem Beschluss muss ein klar formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll.
- (2) Anträge können vom Bürgermeister, von einzelnen Ratsmitgliedern und von Fraktionen gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen.
- (3) Anträge, deren Bewilligung mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingesetzt sind oder eine Erhöhung des Haushaltsplanansatzes bedeuten, müssen gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der nach geltendem Recht zulässig ist. Gleiches gilt für Anträge, die mit Einnahmeausfällen verbunden sind.

§ 25 Reihenfolge der Abstimmungen

- (1) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem ursprünglichen Antrag (Hauptantrag) abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Dies ist der Antrag, der inhaltlich am weitesten vor dem ursprünglichen Antrag abweicht. Bei mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt. Im Übrigen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die geringeren Vorteile für die Gemeinde Weiskirchen bringt.

- (2) Verfahrensanträge (Anträge zur Geschäftsordnung) gehen Sachanträgen grundsätzlich vor.
- (3) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 26 Sachverständige und ehrenamtlich Tätige

ergänzend zu § 49 KSVG:

- (1) Die Hinzuziehung von Sachverständigen zu Angelegenheiten in den Ausschüssen und im Gemeinderat sind möglich. Der Bürgermeister bzw. der Vorsitzende kann sie zu einer Stellungnahme auffordern.
- (2) Die ehrenamtlichen Beauftragten (Seniorenbeauftragte, Kinder- und Jugendbeauftragte, Behindertenbeauftragte, Naturschutzbeauftragte, Feld- und Forstschutzbeauftragte) können bei Bedarf zu allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches eingeladen werden.
- (3) Der Gemeinderat kann zu bestimmten Beratungsgegenständen Personen und Personengruppen hören.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und der Vorsitzende des Personalrates können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, wenn Personalangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung anstehen, die dem Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrecht unterliegen. Sie dürfen an Beratungen, nicht jedoch an Beschlussfassungen teilnehmen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Sachverständige und ehrenamtlich Tätige nehmen an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen mit beratender Stimme teil und haben das Recht, zu den ihren jeweiligen Wirkungskreis betreffenden Tagesordnungspunkten Stellung zu nehmen. Sie dürfen in nichtöffentlicher Sitzung nicht an der Beschlussfassung teilnehmen und sind diesbezüglich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die vorgenannten Personen müssen nicht Einwohner der Gemeinde Weiskirchen sein.

§ 27 Sitzungsniederschriften

ergänzend zu § 47 KSVG:

- (1) Über jede Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Sitzungsniederschriften werden vom Bürgermeister, dem Schriftführer und vom Gemeinderat bestimmten Ratsmitgliedern und mindestens zwei durch die Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Gemeinderates bestimmten Mitgliedern zu unterzeichnen. Die vier mitgliederstärksten Fraktionen können jeweils ein Ratsmitglied und einen Stellvertreter zur Unterzeichnung innerhalb einer Legislaturperiode benennen.

(3) Die Niederschrift muss enthalten:

- a. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung; den Namen des Vorsitzenden;
- b. die Namen der anwesenden Ratsmitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit;
- c. die Namen der abwesenden Ratsmitglieder mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt sind;
- d. die Namen der anwesenden Bediensteten der Verwaltung;
- e. die Tagesordnung;
- f. die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und die Beschlussfähigkeit;
- g. Form der Beratung der einzelnen Angelegenheiten (öffentlich oder nichtöffentlich) und Art der Abstimmung (offen, geheim, namentlich). Ist nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, so ist die Abstimmung immer offen;
- h. die Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, wobei der Hinderungsgrund anzugeben ist;
- i. den wesentlichen Inhalt des Sachverhalts und der Beratung, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist;
- j. Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmung; bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe;
- k. die Anträge und Auffassungen von Gemeinderatsmitgliedern, die gemäß § 47 Abs. 3 KSVG eine Aufnahme in die Niederschrift beantragt haben;
- l. sonstige wesentliche Merkmale über den Ablauf der Sitzung wie Unterbrechung der Sitzung oder ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen;

(4) Die Niederschrift soll grundsätzlich als Ergebnisniederschrift angefertigt werden und soll auch den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen enthalten.

(5) Das Verlangen eines Ratsmitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen; bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss der Tagesordnung gestellt werden kann, hat das Mitglied seine Äußerung zu wiederholen.

(6) Die Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse werden für die Fertigung der Niederschriften auf Datenträger aufgenommen. Die Aufnahme dient als Grundlage für die Anfertigung der Niederschrift. Der Zugang zu diesen Aufzeichnungen ist auf Zwecke der Protokollführung beschränkt. Die Aufzeichnungen werden zwei Wochen nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht.

§ 28 Bekanntgabe der Niederschrift an die Gemeinderatsmitglieder

ergänzend zu § 47 KSVG:

- (1) Die Niederschriften über die Gemeinderats- und Ausschusssitzungen sollen spätestens vier Wochen nach der Sitzung erstellt sein. Die Niederschrift ist im Anschluss jedem Gemeinderatsmitglied im digitalen Ratsinformationssystem der Gemeinde bereitzustellen.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschriften sind beim Bürgermeister grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Bereitstellung im Ratsinformationssystem schriftlich vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt. Vor Eintritt in die Tagesordnung bei der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates bzw. des betreffenden Ausschusses sind über die Einwendungen durch Beschluss zu entscheiden.

3. Ordnungsmaßnahmen

§ 29 Handhabung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.

§ 30 Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sollen sich jederzeit der Würde als Vertreter der Bürger in einer verfassungsmäßigen Einrichtung bewusst sein.
- (2) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Ist ein Ratsmitglied dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen; nach dem zweiten Ruf zur Sache muss der Vorsitzende das Ratsmitglied auf diese Folgen hinweisen. Ausführungen eines Ratsmitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, können nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Er kann Redner, andere Ratsmitglieder und zur Beratung zugezogene Personen bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen zur Ordnung rufen.
Die Ahndung von grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen erfolgt nach § 43 Abs. 2 KSVG mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende nach einem zweiten Ordnungsruf den Ausschluss von dieser Sitzung anzudrohen hat und der Vorsitzende in schweren Fällen den Ausschluss auch für weitere

Sitzungen, höchstens jedoch für 3 Sitzungen aussprechen darf. Der Ausschluss von weiteren Sitzungen kann zurückgenommen werden.

- (4) Eine Wortentziehung durch den Vorsitzenden ist in folgenden Fällen möglich:
 - a. Spricht ein Redner über die gegebenenfalls festgelegte Redezeit hinaus, so kann ihm vom Vorsitzenden nach einmaliger Mahnung das Wort entzogen werden.
 - b. Der Vorsitzende kann einem Redner nach dem zweiten Ruf zur Ordnung oder zur Sache in der gleichen Rede das Wort entziehen, wenn er beim ersten Ruf auf diese Folge aufmerksam gemacht hat.
- (5) Ist einem Redner gemäß Ziffer 2 das Wort entzogen worden, so darf er zu dem gleichen Gegenstand das Wort nicht mehr erhalten.
- (6) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung die Sitzung stören, Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.

§ 31 Persönliche Erklärungen:

- (1) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt steht, kann der Vorsitzende einem Gemeinderatsmitglied außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (2) Eine Aussprache über eine persönliche Erklärung ist nicht zulässig.

§ 32 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung:

- (1) Bei Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung kann der Gemeinderat im Bedarfsfall Beschluss fassen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates geändert werden. Dies gilt auch, wenn der Gemeinderat im Einzelfall von den Ausführungen der Geschäftsordnung abweichen will.
- (3) Die Geschäftsordnung des Gemeinderates findet auch für die Ausschüsse entsprechend Anwendung.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 03.07.2025 in Kraft und ist gemäß § 39 KSVG nicht auf die Amtszeit des Gemeinderates beschränkt.
- (2) Die bisher geltende Geschäftsordnung vom 09.10.2024 tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 03.07.2025 außer Kraft.

Weiskirchen, den 03.07.2025



Stephan Barth
Bürgermeister

Anlage 1: Aufgaben der Ausschüsse und Delegation von Aufgaben an Ausschüsse, Bürgermeister und die Ortsräte

Aufgrund des § 48 KSVG werden den nachstehenden Ausschüssen folgende gemeindliche Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

Hauptausschuss:

Dem Hauptausschuss werden zur Entscheidung alle Angelegenheiten übertragen, die nicht dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten sind (§ 35 KSVG und § 10 Geschäftsordnung) oder soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Geschäftsordnung etwas anderes ergibt.

Dazu gehören insbesondere:

1. Personal- und Finanzangelegenheiten,
2. öffentliche Einrichtungen, Anlagen,
3. Kur- und Tourismusangelegenheiten,
4. Land- und Forstwirtschaft
5. Jugend- und Seniorenarbeit, soziale Angelegenheiten

Der Hauptausschuss hat auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hin zu wirken und alle dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten vorzubereiten, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist. Er berät diejenigen Angelegenheiten, die nicht in einem anderen Fachausschuss vorberaten werden.

Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Mitgliedschaft der Gemeinde in Vereinen und Fachverbänden bzw. sonstigen Organisationen;
2. Vergabe von Aufträgen und Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Haushaltsplan eingestellten Mittel;
 - a. Bis zum Betrag von 10.000,00 Euro ist der Bürgermeister berechtigt die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen in eigener Verantwortung im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel zu tätigen;
Die Vergabe von Aufträgen betreffend Lieferungen und Leistungen kann unter Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen durch die Verwaltung in eigener Zuständigkeit erfolgen, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zählen insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Unterschwellenvergabeverordnung (UvGO) sowie das Haushaltsrecht.

Nach der Vergabe sind zu informieren:

Der Gemeinderat bei Aufträgen, die über 50.000,00 Euro liegen bzw.

der zuständige Ausschuss bei Aufträgen, die über 5.000,00 Euro liegen;

- b. Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert 50.000,00 Euro nicht übersteigt, sofern der Rechtsstreit wegen erheblicher Bedeutung nicht zu den dem Gemeinderat gemäß § 35 Nr. 28 KSVG vorbehaltenen Aufgaben gehört;
- c. Grundsätzliche Bestimmungen über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- d. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ohne Wertbegrenzung im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel;
- e. Personalangelegenheiten: Der Hauptausschuss berät und beschließt über:
 - i. Einstellung von tariflich Beschäftigten und Auszubildenden;
 - ii. Begründung eines Beamtenverhältnisses (= Einstellung auf Widerruf und auf Probe);
 - iii. Versetzung von Beamten in den Dienst der Gemeinde Weiskirchen;
 - iv. Umwandlung und Beamten (Ernennung auf Lebenszeit);
 - v. Beförderung von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11;
- f. Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis 50.000,00 €

Vorbereitende Aufgaben:

Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Angelegenheiten für die Entscheidung bzw. Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu beraten und eine Empfehlung zu erarbeiten.

1. Aufstellung und Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushaltspläne einschließlich der dazugehörenden Satzungen und damit zusammenhängende Angelegenheiten;
2. Finanzplanung und Investitionsprogramme;
3. Stellenpläne für Beamte und Tarifbeschäftigte;
4. Angelegenheiten des Kurwesens und des Tourismus;
5. Angelegenheiten der Grundschulen- sowie der Kinderkrippen, Kinderhorte und Kindergärten;
6. forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Angelegenheiten, Beratung der Forstwirtschaftspläne und Bewirtschaftung des Gemeindewaldes;
7. Alle Satzungsangelegenheiten der Gemeinde mit Ausnahme der Satzungen in bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten;

Bauausschuss:

Der Bauausschuss ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, die das Bau-, Planungs-, Wohnungs- sowie Grundstückswesen und auch den Natur- und Umweltschutz betreffen, soweit diese nicht gemäß § 35 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) zu den vorbehaltenen Aufgaben des Gemeinderates gehören.

Dazu gehören insbesondere:

1. Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel:
 - a. Bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro ist der Bürgermeister berechtigt, die Vergabe von Aufträgen betreffend Lieferungen und Leistungen in eigener Verantwortung im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel zu tätigen;
 - b. Im Übrigen kann die Vergabe von Aufträgen betreffend Lieferungen und Leistungen unter Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen durch den Bürgermeister erfolgen, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, was die konkrete Zweckbestimmung des jeweiligen Auftrages sowie dessen Finanzierung anbelangt, vorliegen. Zu den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zählen insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Unterschwellenvergabeverordnung (UvGO) sowie das Haushaltsrecht.
 - c. In den vorstehenden Fällen sind nach der Vergabe sind zu informieren:
Bei Auftragsvergaben, die über 5.000,- € liegen, der zuständige Ausschuss;
Bei Auftragsvergaben, die über 50.000,- € liegen, der Gemeinderat;
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten finanziellen Mittel sowie die Verfügung über Gemeindevermögen. Dies jeweils bis zu einem Betrag von 50.000,00 €. Übersteigt der Wert den Betrag in Höhe von 50.000,00 €, so ist der Gemeinderat gemäß § 35 Abs. 17 KSVG zuständig.
Bis zu einem Wert in Höhe von 10.000,00 € ist der Bürgermeister dazu berechtigt, den Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten finanziellen Mittel vorzunehmen bzw. über Gemeindevermögen zu verfügen.
Bei der Verfügung über Gemeindevermögen ab einem Wert in Höhe von 5.000,00 € ist das Einvernehmen mit dem Ortsrat des betreffenden Gemeindebezirks vor der Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien bzw. vor der Entscheidung des Bürgermeisters herzustellen.
Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, so entscheidet der Gemeinderat.

3. Grundstücksangelegenheiten;
 - a. Die Eintragung von Rechten an Grundstücken (Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, Baulasten) zugunsten der Gemeinde Weiskirchen sowie auch zu Lasten der im Eigentum der Gemeinde Weiskirchen befindlichen Grundstücke (Wege- und Leitungsrechte, u.a.);
 - b. Der Ankauf, der Verkauf, der Tausch sowie die Verpachtung von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von 50.000,00 Euro. Beim Ankauf, Verkauf oder Tausch und Verpachtung von Grundstücken, ist das Einvernehmen mit dem Ortsrat des betreffenden Gemeindebezirkes vor der Beschlussfassung im Gemeinderat bzw. Ausschuss herzustellen. Wird ein Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet der Gemeinderat;
4. Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung bzw. nach dem Baugesetzbuch;
 - a. Der Bauausschuss ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zuständig für die Abgabe verbindlicher Erklärungen nach der Landesbauordnung bzw. nach dem Baugesetzbuch, sofern nachstehend keine anderen Regelungen getroffen sind.
 - b. Der Bauausschuss ist insbesondere in den folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. bei Vorhaben, bezgl. derer die Zuwegung bzw. die Erschließung fraglich ist;
 - b. bei sogenannten Bauvoranfragen gemäß § 76 der Landesbauordnung;
 - c. bei Bauvorhaben, bezgl. derer planungsrechtliche Interessen der Gemeinde berührt werden;
 - c. Über das nach dem § 36 des Baugesetzbuches vorgesehene Einvernehmen betreffend die Abweichung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes bzw. die Abweichung von den Festsetzungen einer örtlichen Bauvorschrift kann der Bürgermeister entscheiden, sofern es sich um geringe bzw. unwesentliche Abweichungen handelt und ansonsten keine Bedenken bestehen. In allen übrigen Fällen entscheidet der Bauausschuss.
 - d. Über das nach dem § 36 des Baugesetzbuches vorgesehene Einvernehmen betreffend die Vorhaben „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage“ gemäß § 34 des Baugesetzbuches bzw. im Außenbereich gemäß § 35 des Baugesetzbuches kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheiden, sofern keine Bedenken bestehen. In allen übrigen Fällen entscheidet der Bauausschuss.
 - e. Über die nach dem Sanierungsrecht vorgesehene Genehmigung und das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 des Baugesetzbuches für Bauvorhaben in Sanierungsgebieten kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheiden, sofern keine Bedenken bestehen. In allen übrigen Fällen entscheidet der Bauausschuss.
 - f. Beabsichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in den v.g. Fällen das gemeindlichen Einvernehmen nicht herzustellen, erfolgt zur abschließenden Entscheidung eine Vorlage an den Bauausschuss.

- g. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, vorläufige Untersagungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in den in § 61 Abs. 2 sowie § 63 Abs. 2 sowie Abs. 4 der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) genannten Fällen zu beantragen. Von der Ausübung dieses Antragsrechts ist der Bauausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- 5. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes und Zusammenarbeit mit den Naturschutzbeauftragten und den Naturschutzverbänden;

Vorbereitende Aufgaben:

Der Bauausschuss nimmt hinsichtlich der folgenden Angelegenheiten für die Entscheidung im Gemeinderat eine vorberatende Funktion wahr:

- 1. Angelegenheiten der Gemeindeentwicklungsplanung;
- 2. Angelegenheiten der gemeindlichen Bauleitplanung;
- 3. Angelegenheiten der Strukturverbesserung betreffend die Themenbereiche Wirtschaft, Verkehr, Tourismus;
- 4. Satzungsrechtliche Angelegenheiten (in bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten);
- 5. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung von gemeindlichen Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen;

Werksausschuss

Der Werksausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Weiskirchen ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, die die gemeindlichen Eigenbetriebe betreffen. Dies, soweit diese nicht gemäß § 35 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) zu den vorbehaltenen Aufgaben des Gemeinderates gehören.

Hierzu zählen insbesondere die gemäß den geltenden Betriebssatzungen den gemeindlichen Eigenbetrieben übertragenen Angelegenheiten.

Ausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten

Dem Ausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der Prüfungsergebnisse und der Schlussberichte zu den Jahresrechnungen nach Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt;
2. Beratung der überörtlichen Prüfungsberichte des Gemeindeprüfungsamtes beim Ministerium des Innern mit der Stellungnahme des Bürgermeisters;
3. Einsicht in die Akten nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 KSVG;
4. Prüfung von besonderen Vorgängen nach Beschlussfassung

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. Einstellung von Bediensteten, sofern die Einstellungsdauer einen Zeitraum von 12 Monaten nicht übersteigt;
2. Einstellung von geringfügig Beschäftigten und geringfügig kurzfristig Beschäftigten
3. Den Abschluss von Vereinbarungen für Beschäftigungsmaßnahmen (AGH-Maßnahmen) nach dem SGB II
4. Den Abschluss von Arbeitsverträgen für Beschäftigungsmaßnahmen mit Lohnkostenzuschuss nach dem SGB II
5. Die Umwandlung von Ganztagsstellen in Teilzeitstellen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz

Der Bürgermeister ist ermächtigt zur:

- (1) Stundung von Forderungen bis zu 10.000,- €, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben;
- (2) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 1.000,-- €

Aufgaben der Ortsräte:

ergänzend zu § 73 KSVG:

- (1) Der Ortsrat soll zu denjenigen Fragen Stellung nehmen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden.
- (2) Soweit nicht nach den Vorschriften des KSVG der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortsrat in den nachstehend genannten Angelegenheiten. Stellt der Gemeinderat für deren Erledigung Mittel zur Verfügung, so sind diese gemeindebezirksbezogen im Haushaltsplan auszuweisen und vom Ortsrat abschließend zu entscheiden.
 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Gemeindebezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Büchereien, Kindergärten, Kinderspielplätze, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäusern, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über den Gemeindebezirk nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Gemeindebezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 3. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Gemeindebezirk hinausgeht.
 4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Gemeindebezirk;
 5. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Gemeindebezirk; Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
 6. Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen auf Gemeindebezirksebene; Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;
 7. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindebezirk mit der Maßgabe, dass Doppelbenennungen innerhalb der Gemeinde unzulässig sind;
 8. Wahl, Benennung oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich deren Ehrenamt auf den Gemeindebezirk beschränkt und der Gemeinde diese Rechte zustehen;
 9. Verwendung des Ortsratsbudgets;
- (3) Der Gemeinderat kann die Angelegenheiten im Einzelnen abgrenzen und für die Erledigung allgemeine Richtlinien erlassen. Umfang und Inhalt der Entscheidungsbefugnisse können im Einzelfall abweichend geregelt werden; der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (§ 73 Abs. 3 KSVG).
- (4) Der Gemeinderat kann dem Ortsrat allgemein durch Satzung oder im Einzelfall weitere bestimmte Angelegenheiten, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines Gemeindebezirkes erledigen lassen, zur Entscheidung übertragen. Ausgenommen sind die dem Gemeinderat durch Rechtsvorschrift vorbehaltenen Aufgaben.
- (5) Der Gemeinderat hat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde und einer geordneten Haushaltswirtschaft die zur Erfüllung der Aufgaben der Ortsräte und der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.